

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

21.03.2012

**370.**

**Elektrizitätswerk, Beteiligung der Stadt Zürich an der Geopower Basel AG, Verzicht auf Darlehensforderung und Ermächtigung zur Unterzeichnung der Forderungsverzichtserklärung**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Ausgangslage**

Der Gemeinderat hatte am 13. Juli 2005 die Beteiligung der Stadt Zürich an der Geopower Basel AG, Trägerin des Geothermie-Projekts Deep Heat Mining in Basel, mit einem Betrag von 3,2 Mio. Franken beschlossen (GR Nr. 2005/157). Der Betrag setzte sich aus Aktienkapital in Höhe von Fr. 320 000.– sowie einem nachrangigen (zinsfreien) Aktionärsdarlehen in Höhe von Fr. 2 880 000.– zusammen. Dem Gemeinderat wurde erläutert, dass es sich um ein Pilotprojekt handelt und das Risikokapital (Aktienkapital und Aktionärsdarlehen) bei einem Misserfolg des Projekts verloren geht.

Im Dezember 2006 kam es in Basel zu Erdbeben. Die Behörden des Kantons Basel-Stadt verfügten daraufhin die unmittelbare Einstellung der Sondierbohrung, und das Projekt wurde gestoppt, um abzuklären, ob die Bohrung für die Beben ursächlich sei.

Im Januar 2007 erhöhte der Verwaltungsrat der Geopower Basel AG das Kapital, um die weitere Finanzierung der Projektaktivitäten sicherzustellen. Das ewz wurde in der Folge angefragt, ob es bereit sei, seinen Anteil an der Finanzierung zu erhöhen und sich solidarisch mit den anderen Aktionären an den noch auflaufenden Kosten der Gesellschaft zu beteiligen. Mit den neuen Mitteln sollte eine Dokumentation der bis Dezember 2006 erfolgten Arbeiten erstellt sowie Messdaten erfasst werden, um so eine optimale Grundlage für eine all-fällige Weiterführung des Projekts oder die Lancierung eines neuen Projekts zu haben. Die essenziellen Abschlussmessungen wären ohne Krediterhöhung aufgrund der knappen verfügbaren Mittel der Geopower Basel AG kaum möglich gewesen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2007 (GR Nr. 2007/662) bewilligte der Gemeinderat eine Krediterhöhung um Fr. 1 470 000.– auf insgesamt Fr. 4 670 000.–, wofür weitere 150 Namenaktien zu Fr. 1000.– gezeichnet sowie das nachrangige zinsfreie Aktionärsdarlehen um Fr. 1 320 000.– aufgestockt werden sollte. Gezeichnet wurden tatsächlich 147 Namenaktien zu Fr. 1000.–, um die bisherige Beteiligung an der Geopower Basel AG nach der Kapitalerhöhung beizubehalten. In der Weisung hielt der Stadtrat explizit fest, dass die im Jahr 2005 bewilligten Ausgaben aufgrund der Erdbeben bereits Ende 2006 als nicht mehr werthaltig beurteilt und der laufenden Rechnung des ewz belastet worden seien. Zudem wies er darauf hin, dass auch die zusätzlich bewilligten Ausgaben als Projektierungskosten eines nicht realisierten Vorhabens direkt der laufenden Rechnung belastet würden. Damals war indessen noch nicht restlos klar, ob das Projekt allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt weitergeführt werden könnte.

## 2. Verzicht auf Darlehensforderung

Das ewz hat der Geopower Basel AG wie folgt Risikokapital zur Verfügung gestellt:

	Fr.
Aktienkapital	467 000
Aktionärsdarlehen	<u>4 203 000</u>
<b>Total Finanzierungsbeitrag</b>	<b>4 670 000</b>

Die Risikoanalyse, welche nach den Beben durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, dass das Projekt am Standort Basel nicht weiter verfolgt werden kann. In der Folge beschloss der Verwaltungsrat der Geopower Basel AG die Liquidation der Gesellschaft vorzubereiten. Eine diesbezügliche Beschlussfassung ist für die ordentliche Generalversammlung im Frühjahr 2012 geplant.

Für eine ordentliche Liquidation hat die Gesellschaft all ihre Verpflichtungen zu erfüllen (Art. 743 Abs. 1 OR). Aus diesem Grund ersuchte der Verwaltungsrat der Geopower Basel AG mit Schreiben vom 13. Oktober 2011 die Aktionäre, darunter die Stadt Zürich, auf ihre Darlehen zu verzichten.

Die Bilanz der Geopower Basel AG vom 31. Dezember 2010 zeigte ausreichend flüssige Mittel auf, um Verpflichtungen gegenüber Dritten zu erfüllen sowie die laufenden Kosten bis zum Abschluss der Liquidation zu bestreiten. Eine Rückzahlung der nachrangigen Aktionärsdarlehen in einer Höhe von insgesamt Fr. 55 224 000.– wird aber offensichtlich nicht möglich sein.

Mit vorliegender Weisung wird beantragt, auf die Darlehensforderung in Höhe von Fr. 4 203 000.– unwiderruflich auf den Zeitpunkt der ordentlichen Liquidation der Geopower Basel AG zu verzichten. Dies unter der Bedingung, dass der Verwaltungsrat die ordentliche Liquidation unwiderruflich beschliesst und durchführt. Gemäss Auskunft der Geopower Basel AG haben alle übrigen Aktionäre bereits eine vollumfängliche Verzichtserklärung betreffend die Aktionärsdarlehen abgegeben. Mit der noch ausstehenden Verzichtserklärung des ewz soll die ordentliche Liquidation der Geopower Basel AG ermöglicht werden. Ohne ordentliche Liquidation würde die Geopower Basel AG faktisch weiterbestehen, ohne einer Geschäftstätigkeit nachzugehen oder ihren gesellschaftlichen Zweck zu erfüllen; allenfalls könnten auch weitere Kosten anfallen, solange keine Löschung im Handelsregister vorgenommen wird.

Der Gemeinderat bewilligte die Krediterhöhung, wie bereits erwähnt, im Wissen darum, dass die gesamten bewilligten Ausgaben abgeschrieben wurden (GR Nr. 2007/662). Die Kompetenz zum Verzicht auf eine offensichtlich uneinbringliche und bereits vollumfänglich abgeschriebene Forderung ist in der Stadt Zürich nicht explizit geregelt. Gemäss Art. 49 GeschO StR wäre daher vorliegend der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe zuständig. Da es sich jedoch um eine politisch wichtige Erklärung mit direkter vertraglicher Auswirkung handelt, ist das Geschäft – gestützt auf Art. 39 lit. o GeschO StR – dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Da der Stadtratsbeschluss dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegt, ist auch die erforderliche Transparenz gewährleistet.

Der Vorsteher der Industriellen Betriebe soll ermächtigt werden, die Forderungsverzichtserklärung mit den oben genannten Bedingungen gegenüber der Geopower Basel AG abzugeben.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Auf die Darlehensforderung in Höhe von Fr. 4 203 000.– gegenüber der Geopower Basel AG wird auf den Zeitpunkt des Beschlusses der ordentlichen Liquidation i.S.v. Art. 725 Abs. 2 OR verzichtet.

2. Der Vorsteher der Industriellen Betriebe wird ermächtigt, die Forderungsverzichtserklärung gegenüber der Geopower Basel AG in Vertretung der Stadt Zürich abzugeben.
3. Mitteilung an die Vorsteher des Finanzdepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin